



---

## Beitragsordnung Wetzlarer Festspiele e.V.

---

Die Mitgliederversammlung der Wetzlarer Festspiele e.V. vom 28. April 2014 beschließt nach § 5 der Satzung die folgende Beitragsordnung.

Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein und ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

### § 1 Beitragshöhe und Fälligkeit

(1) Die Mitgliederbeiträge werden als Jahresbeiträge erhoben. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

(2) Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Juli des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.

### § 2 Beitragsklassen, Beitragshöhe

| Beitragsklasse | Mitgliederart                         | Beitragshöhe p.a. |
|----------------|---------------------------------------|-------------------|
| 01             | Mitglieder -natürliche Personen-      | 50,00 €           |
| 02             | Fördernde Mitglieder (Mindestbeitrag) | 50,00 €           |
| 03             | Ehepaare                              | 75,00 €           |
| 04             | Personengesellschaften                | 80,00 €           |
| 05             | Juristische Personen                  | 80,00 €           |
| 06             | Ehrenmitglieder                       | 0,00 €            |

### **§ 3 Zahlungsmodalitäten**

---

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Aufnahme in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE48ZZZ00000257513 und der internen Vereinsmitgliedsnummer als Mandatsreferenz an dem in § 1 Absatz 2 genannten Termin ein. Fällt der 1. Juli nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.

(2) Mitglieder, die bisher nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 1. Juli eines jeden Jahres auf das von der Geschäftsstelle des Vereins genannte Bankkonto.

### **§ 4 Mitgliederverwaltung, Datenschutz**

---

(1) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte regelt §12 unserer Satzung.

(2) Die Mitglieder achten im Übrigen auf Angabe korrekter Daten und melden Änderungen rechtzeitig.

### **§ 5 Inkrafttreten**

---

(1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft

